

## **Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 25.09.2003 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Nutzung von Räumen und Außengelände städtischer Kindertageseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Bemessung der Entgelte**

Für die Nutzung von Räumen sowie Außengelände (ausgenommen Küche und Kinder-WC's ) werden folgende Entgelte erhoben:

je Gruppenraum / je Stunde	10,00 EURO
Tagespauschale bei Nutzung ab 4 Stunden bis zu 8 Stunden	40,00 EURO
je Halle / Bewegungs-/Mehrzweckraum / je Stunde	15,00 EURO
Tagespauschale bei Nutzung ab 4 Stunden bis zu 8 Stunden	60,00 EURO

Die Kosten für Energieversorgung der genutzten Räume sind in dem festgesetzten Entgelt enthalten. Die benutzten Räumlichkeiten sind aufzuräumen und durch den Benutzer/die Benutzerin bzw. auf dessen/deren Kosten einer hygienischen gründlichen Reinigung zu unterziehen.

### **§ 3**

#### **Befreiung von der Entgeltzahlung**

Für Veranstaltungen, die der Förderung der Kindertagesstättenarbeit, der Arbeit der Elternvertretung oder des Elternbeirates dienen, wird kein Entgelt erhoben.

Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Veranstaltungen kommerzieller Natur sind und Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden.

### **§ 4**

#### **Entgeltschuldner, Fälligkeit und Entrichtung des Entgelts**

Entgeltschuldner ist die natürliche Person, welche im Nutzungsvertrag als Nutzer benannt wird. Juristische Personen haben im Nutzungsvertrag eine natürliche Person als verantwortliche Nutzerin/verantwortlichen Nutzer zu benennen.

Das Entgelt nach § 2 wird bei Beginn der Nutzung fällig.

Für Entgelte, die nicht fristgerecht beglichen werden, sind Verzugszinsen zu zahlen. Sie betragen jährlich 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Lübeck, den 08. Oktober 2003

Erste stellvertr. Bürgermeisterin  
Frau Senatorin Dr. B. Hoffmann